B E K A N N T M A C H U N G

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen

- Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 und Abs. 3 SGB V

vom 30. Oktober 2025 -

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 Nr. 231) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit "Ü" gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

   Die Feststellung von Überversorgung steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

   Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nr. 40) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012), zuletzt geändert durch Beschluss am 18. Juni 2025 (BAnz. AT vom 22. September 2025 B3) werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

   Für die in der Anlage mit "§Ü" gekennzeichneten Planungsbereiche sind Zulassungsbeschränkungen bei einem Versorgungsgrad ab 100 v. H. angeordnet, wenn in einem Planungsbereich der jeweiligen Arztgruppe Unterversorgung festgestellt wurde und diese auch nach Ablauf der Frist gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB V (von zwei Jahren) andauert. Davon ausgenommen sind Planungsbereiche, für die zum jeweiligen Stichtag eine gültige Feststellung des Landesausschusses zu (drohender) Unterversorgung nach § 100 Abs. 1 SGB V i. V. m. §§ 27-34 Bedarfsplanungs-Richtlinie oder zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf nach § 100 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie besteht.
   Dies beruht auf dem Grundsatzbeschluss über Zulassungsbeschränkungen nach § 100 Abs. 2 SGB V, welcher vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen in seinem Umlaufverfahren zum 03.05.2023 gefasst wurde.

2. Für die mit einer "Zahlenangabe" versehenen Arztgruppen erfolgt in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen bzw. -anstellungen möglich.
   Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gem. § 101 Abs. 1 S. 8 SGB V i. V. m. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 6 BP-RL sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Absatz 4 SGB V i. V. m. §§ 18, 25 BP-RL festgelegt.

   Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen bzw. Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist bzw. die Quoten gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

3. Der Landesausschuss hat in seiner Sitzung am 30.07.2025 mit Wirkung zum 01.10.2025 einen Beschluss zur Ausweisung eines Sonderbedarfspotentials gefasst. Hintergrund dessen ist eine Region mit festgestelltem Versorgungsdefizit, in der der Landesausschuss ein Potential für die Zulassung im Sonderbedarf sieht. Die Ausweisung dieses Sonderbedarfspotentials dient der Verbesserung der regionalen Versorgung. Sie ersetzt jedoch nicht das nach §§ 36, 37 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorgesehene ordnungsgemäße Antrags- und Genehmigungsverfahren über den jeweils zuständigen Zulassungsausschuss. Dieses Verfahren bleibt uneingeschränkt bestehen und ist für eine Zulassung im Sonderbedarf zwingend zu durchlaufen. Die Überprüfung auf Sonderbedarfspotential erfolgt einmal im Jahr für die Versorgungsebene 2 (fachärztliche Versorgung). Die Regionen, in denen der Landesausschuss Sonderbedarfspotential ausweist, sind auf Seite 7 der Anlage aufgeführt.

4. In Planungsbereichen bestehen in den in der Anlage auf den Seiten 8 und 9 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs.

   Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen.
   Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Abs. 3 SGB V).

Dresden, 30.10.2025

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
im Freistaat Sachsen
Claus Ludwig Meyer-Wyk
Vorsitzender

* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 03.11.2025 wirksam.
Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 29.12.2025.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.10.2025
Einwohnerstand zum: 31.12.2024
Gebietsstand zum: 31.12.2024

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Annaberg-Buchholz		11,5
Aue		15,5
Auerbach		8
Chemnitz	b:2	30,5
Crimmitschau		3,5
Döbeln		10,5
Frankenberg-Hainichen		7
Freiberg	b:1	15
Glauchau	b:0,5	6,5
Hohenstein-Ernstthal		§Ü
Limbach-Oberfrohna		6,5
Marienberg		9,5
Mittweida		5,5
Oelsnitz		3,5
Plauen		16
Reichenbach		7
Stollberg		17,5
Werdau		9,5
Zwickau		27

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 2													
	Augenärzte		Chirurgen und Orthopäden		Frauenärzte		Hautärzte		HNO-Ärzte		Kinderärzte		Urologen	
Annaberg		Ü		Ü		Ü	b:1	0		Ü		Ü		Ü
Aue-Schwarzenberg				Ü		Ü		1,5		Ü		Ü		Ü
Chemnitz, Stadt		Ü		Ü		Ü		§Ü		Ü		Ü		Ü
Chemnitzer Land				Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü
Döbeln		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü
Freiberg		Ü		Ü		Ü		Ü		2		2		Ü
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü		Ü		Ü		§Ü		0,5		0,5		Ü
Mittweida		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis				Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü
Stollberg		2		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü
Südwestsachsen		4,5												
Zwickau				Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 3					
	Radiologen		Anästhesisten		Kinder- u. Jugend-psychiater	
Chemnitz, Stadt		Ü				
Erzgebirgskreis		Ü				
Mittelsachsen		Ü				
Vogtlandkreis		Ü				
Zwickau		Ü				
Südsachsen				Ü		6,5

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zuständiger Zulassungsausschuss:

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.10.2025
Einwohnerstand zum: 31.12.2024
Gebietsstand zum: 31.12.2024

Nervenärzte

Arztgruppe / Planungsbereich	Nervenärzte		Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile[1]					
			Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung		Fachärzte für Neurologie		Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie	
Annaberg		Ü		0		0		0
Aue-Schwarzenberg		Ü		0,5		0,5		0
Chemnitz, Stadt		Ü		2		0		0
Chemnitzer Land		Ü		1,5		0		0
Döbeln		Ü		1		0		0
Freiberg		Ü		0		0		0
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü		1		0		1
Mittweida		Ü		1		0		0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		Ü		0		0		1
Stollberg		Ü		0		0		0
Zwickau		Ü		0		0		0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung**
Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Fachärztl. tätige Internisten

Arztgruppe / Planungsbereich	Fachärztl. tätige Internisten		Zulassungs-möglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie[1]		Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten[2] (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)							
					Gastroenterologie		Kardiologie		Nephrologie		Pneumologie	
Chemnitz, Stadt		Ü		0	Ja	(+ 2,2)	Ja	(+ 9,3)	Ja	(+ 1,3)	Ja	(+ 2,6)
Erzgebirgskreis		Ü		0	Nein	(2,5)	Nein	(1,5)	Ja	(+ 1,9)	Nein	(2,5)
Mittelsachsen		Ü		0	Nein	(0,5)	Nein	(2)	Ja	(+ 0,1)	Nein	(2)
Vogtlandkreis		Ü		0,5	Ja	(+ 0,4)	Nein	(1,5)	Ja	(+ 1,7)	Ja	(+ 1,9)
Zwickau		Ü		0	Ja	(+ 0,2)	Ja	(+ 1,7)	Ja	(+ 0,2)	Nein	(1)

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung**
Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Psychotherapeuthen

Planungsbereich	Psycho-therapeuten		Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen[1]					
			Ärztliche Psychotherapeuten				ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	
			Psychotherapeutisch tätige Ärzte		Ärztliche Psychosomatiker			
Annaberg		Ü		0		1,5		0
Aue-Schwarzenberg		Ü		2		2,5		0
Chemnitz, Stadt		Ü		6		9		0
Chemnitzer Land		Ü		2		2		0
Döbeln		Ü		1,5		1,5		0
Freiberg		Ü		0,5		3		0
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü		1,5		1,5		0
Mittweida		Ü		2		2,5		0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		Ü		0,5		4,5		0
Stollberg		Ü		0,5		1,5		0
Zwickau		Ü		2		4		0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung**
Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

[1] = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

[2] = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztsitze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztzahl oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 01.10.2025
Einwohnerstand zum: 31.12.2024
Gebietsstand zum: 31.12.2024

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Bautzen		3,5
Bischofswerda	b:0,75	4,25
Dippoldiswalde		6,5
Dresden		Ü
Freital		6,5
Görlitz		10
Großenhain		§Ü
Hoyerswerda		10
Kamenz		6,5
Löbau	b:1,75	12,25
Meißen		9
Neustadt		3,5
Niesky	b:1	4
Pirna		7,5
Radeberg		§Ü
Radebeul		§Ü
Riesa		17,5
Weißwasser		8
Zittau		5

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 2											
	Augenärzte		Chirurgen und Orthopäden		Frauenärzte		Hautärzte		HNO-Ärzte		Kinderärzte		Urologen	
Bautzen		0,5		Ü		Ü		1,5		Ü		Ü		Ü
Dresden, Stadt		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü
Görlitz, Stadt/ NOL		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü
Hoyerswerda, St./ Kamenz		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü
Löbau-Zittau		Ü		Ü		Ü		3,5		1,5		Ü		1
Meißen		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü
Riesa-Großenhain		Ü		Ü		2		Ü		Ü		Ü		Ü
Sächsische Schweiz		Ü		Ü		Ü		Ü		2		Ü		Ü
Weißeritzkreis		Ü		Ü		Ü		Ü		0,5		Ü		0,5

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 3					
	Radiologen		Anästhesisten		Kinder- u. Jugend-psychiater	
Bautzen		Ü				
Dresden, Stadt		Ü				
Görlitz		Ü				
Meißen		Ü				
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.		Ü				
Oberes Elbtal/Osterzgeb.				Ü		2
Oberlausitz-Niederschl.				Ü		3,5

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Jobsharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zuständiger Zulassungsausschuss:

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 01.10.2025
Einwohnerstand zum: 31.12.2024
Gebietsstand zum: 31.12.2024

Nervenärzte

Arztgruppe / Planungsbereich	Nervenärzte		Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile[1]					
			Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung		Fachärzte für Neurologie		Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie	
Bautzen		Ü		1		0		0
Dresden, Stadt		Ü		0		0		0
Görlitz, Stadt/ NOL		Ü		0		0,5		0
Hoyerswerda, St./ Kamenz		Ü		0		0		0
Löbau-Zittau		Ü		2		0		0,5
Meißen		Ü		0		0		0,5
Riesa-Großenhain		Ü		1,5		0		0
Sächsische Schweiz		Ü		1		0		0
Weißeritzkreis		Ü		0,5		0		0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung**
Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Fachärztl. tätige Internisten

Arztgruppe / Planungsbereich	Fachärztl. tätige Internisten		Zulassungs-möglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie[1]		Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten[2] (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)							
					Gastroenterologie		Kardiologie		Nephrologie		Pneumologie	
Bautzen		Ü		0	Nein	(1)	Ja	(+ 1,1)	Nein	(4)	Nein	(1,5)
Dresden, Stadt		Ü		0	Nein	(0,5)	Ja	(+ 5,3)	Nein	(0,5)	Ja	(+ 6,3)
Görlitz		Ü		0	Nein	(0,5)	Nein	(0,5)	Ja	(+ 1,8)	Nein	(1)
Meißen		Ü		0	Nein	(0,5)	Ja	(+ 1,5)	Ja	(+ 4,6)	Nein	(1)
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.		Ü		0	Ja	(+ 0,1)	Nein	(3)	Ja	(+ 0,2)	Nein	(0,5)

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung**
Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Psychotherapeuthen

Planungsbereich	Psycho-therapeuten		Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen[1]					
			Ärztliche Psychotherapeuten				ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	
			Psychotherapeutisch tätige Ärzte		Ärztliche Psychosomatiker			
Bautzen		Ü		0		3	a:0,5	0
Dresden, Stadt		Ü	b:0,75	0,75	b:0,5	0		0
Görlitz, Stadt/ NOL		Ü		0		2,5		0
Hoyerswerda, St./ Kamenz		Ü		2,5		3,5		0
Löbau-Zittau		Ü		2,5		2,5		0
Meißen		Ü		0,5		3		0
Riesa-Großenhain		Ü	b:1	0		1		0
Sächsische Schweiz		Ü		0		1		0
Weißeritzkreis		Ü		2		2,5		0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung**
Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Dresden
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

[1] = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

[2] = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztsitze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztzahl oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: 01.10.2025
Einwohnerstand zum: 31.12.2024
Gebietsstand zum: 31.12.2024

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Borna		0,5
Delitzsch		3,5
Eilenburg		Ü
Grimma		1
Leipzig		Ü
Markkleeberg		§Ü
Oschatz		6,5
Schkeuditz		§Ü
Torgau		13,5
Wurzen		§Ü

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 2												
	Augenärzte		Chirurgen und Orthopäden		Frauenärzte		Hautärzte		HNO-Ärzte		Kinderärzte		Urologen
Delitzsch		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü	Ü
Leipzig, Stadt		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü	Ü
Leipziger Land		Ü		Ü		Ü		§Ü		Ü		Ü	Ü
Muldentalkreis		Ü		Ü		Ü		Ü		1,5		Ü	Ü
Torgau-Oschatz		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü	Ü

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 3					
	Radiologen		Anästhesisten		Kinder- u. Jugend-psychiater	
Leipzig		Ü				
Leipzig, Stadt		Ü				
Nordsachsen		Ü				
Westsachsen				Ü		Ü

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zuständiger Zulassungsausschuss:

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: 01.10.2025
Einwohnerstand zum: 31.12.2024
Gebietsstand zum: 31.12.2024

Nervenärzte

Arztgruppe / Planungsbereich	Nervenärzte		Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile[1]					
			Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung		Fachärzte für Neurologie		Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie	
Delitzsch		Ü		0,5		0		0
Leipzig, Stadt		Ü		0		0		0
Leipziger Land		Ü		0		0		0
Muldentalkreis		Ü		0		0		0,5
Torgau-Oschatz		Ü		0		0		0,5

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung**
Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Fachärztl. tätige Internisten

Arztgruppe / Planungsbereich	Fachärztl. tätige Internisten		Zulassungs-möglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie[1]		Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten[2] (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)							
					Gastroenterologie		Kardiologie		Nephrologie		Pneumologie	
Leipzig		Ü		0	Nein	(1)	Nein	(3)	Ja	(+ 1,3)	Ja	(+ 0,2)
Leipzig, Stadt		Ü		0	Ja	(+ 2,6)	Ja	(+ 1,7)	Nein	(5)	Ja	(+ 1)
Nordsachsen		Ü		1,5	Nein	(1,5)	Nein	(1)	Ja	(+ 0,2)	Nein	(1)

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung**
Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Psychotherapeuthen

Planungsbereich	Psycho-therapeuten		Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen[1]					
			Ärztliche Psychotherapeuten				ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	
			Psychotherapeutisch tätige Ärzte		Ärztliche Psychosomatiker			
Delitzsch		Ü		0		2,5		0
Leipzig, Stadt		Ü		0	b:2,5	10,5		0
Leipziger Land		Ü	b:0,5	0		0		0
Muldentalkreis		Ü		0,5		2,5		0
Torgau-Oschatz		Ü		0		2		0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung**
Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Leipzig
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

[1] = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

[2] = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztsitze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztzahl oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Arztbestand zum: 01.10.2025
Einwohnerstand zum: 31.12.2024
Gebietsstand zum: 31.12.2024

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 4															
	Humangenetiker		Laborärzte		Neurochirurgen		Nuklearmediziner		Pathologen		Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner		Strahlen-therapeuten		Transfusions-mediziner	
Sachsen		Ü		Ü		Ü	b:2	15		Ü		Ü		Ü		Ü

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

[1] = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Zuständiger Zulassungsausschuss:

Für die Arztgruppen:

- Humangenetiker
- Pathologen
- Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Für die Arztgruppen:

- Laborärzte
- Neurochirurgen
- Transfusionsmediziner

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Für die Arztgruppen:

- Nuklearmediziner
- Strahlentherapeuten

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Ausweisung eines Sonderbedarfspotentials

Die Ausweisung des Sonderbedarfspotentials erfolgt auf Grundlage des Beschlusses des Landesausschusses am 30.07.2025 mit Wirkung zum 01.10.2025. Die Ausweisung dieses Sonderbedarfspotentials dient der Verbesserung der regionalen Versorgung. Sie ersetzt jedoch nicht das nach den §§ 36, 37 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorgesehene ordnungsgemäße Antrags- und Genehmigungsverfahren über den jeweils zuständigen Zulassungsausschuss. Dieses Verfahren bleibt uneingeschränkt bestehen und ist für eine Zulassung im Sonderbedarf zwingend zu durchlaufen.

			Ausweisung Sonderbedarfspotential in der genannten Arztgruppe in Stellen
Zulassungsbezirk	**Planungsbereich**	**Bezugsregion(en)**	**Hautärzte**
Dresden	Görlitz, Stadt / Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Görlitz, Niesky, Weißwasser	2

Zuständiger Zulassungsausschuss:

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf zum Arztstand 01.10.2025

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion	Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen[1]							
			Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Nervenärzte	Psycho-therapeuten	Kinder- und Jugendpsychiater	Physikalische- und Rehabilitations-mediziner
Chemnitz	Chemnitzer Land	Glauchau	-	-	1*	-	-	-	-	-
	Plauen, Stadt/ Vogtlandkreis	Auerbach	-	-	-	-	1* (Bindung an fachliche Ausrichtung Nervenärzte/ Psychiatrie und Psychotherapie)	-	-	-
		Oelsnitz	-	-	b:1	1*	-	-	-	-
	Südwestsachsen	Aue	-	1	-	-	-	-	-	-
		Auerbach	-	1	-	-	-	-	-	-
		Hohenstein-Ernstthal	-	1 (priorisierte Förderstelle)	-	-	-	-	-	-
		Reichenbach	-	1 (priorisierte Förderstelle)	-	-	-	-	-	-
		Werdau	-	1	-	-	-	-	-	-
Dresden	Bautzen	Bischofswerda	-	1*	-	-	-	-	-	-
	Görlitz, Stadt / Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Weißwasser	-	-	-	-	-	1 (Bindung an Fachgebiet Kinder- und Jugendlichen-psychotherapie)	-	-
Leipzig	Grimma	Colditz	0**	-	-	-	-	-	-	-
	Torgau-Oschatz	Oschatz	-	1	-	-	-	-	-	-
	Westsachsen	Nordsachsen	-	-	-	-	-	-	1 (Ortsbindung an den Altkreis Torgau-Oschatz (kinderärztl. Planungsbereich))	-
KV-Bezirk Sachsen		Oberlausitz-Niederschlesien	-	-	-	-	-	-	-	1
		Südsachsen	-	-	-	-	-	-	-	1**

[1] = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvsachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

b = Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

* = Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf wird erst mit Beginn des auf die Veröffentlichung dieser Anordnung folgenden Quartals wirksam (01.01.2026).

** = Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf entfällt zum Quartalsende (31.12.2025).

0** = Die Stelle wurde aufgrund einer vorherigen Bekanntmachung in Anspruch genommen. Die Feststellung von zusätzlich lokalem Versorgungsbedarf wird zum Quartalsende (31.12.2025) aufgehoben.

Zuständige Zulassungsausschüsse:

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Dresden
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Leipzig
Postfach 11 64, 0970 Chemnitz